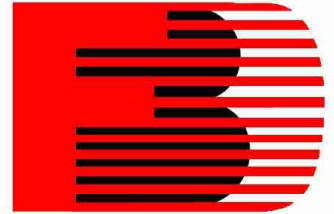


Satzung

Freundeskreis der Berufsfeuerwehr Duisburg e. V.



FREUNDESKREIS
BERUFSFEUERWEHR
DUISBURG E.V.

§1

Der am **15. Mai 1995** gegründete Verein führt den Namen „Freundeskreis der Berufsfeuerwehr Duisburg e. V.“. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Duisburg.

§2

Der Freundeskreis der Berufsfeuerwehr Duisburg e. V. mit Sitz in Duisburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dies geschieht durch planmäßige Förderung im Rahmen der Satzung, insbesondere durch

- a) Förderung des Brandschutzgedankens, des Rettungsdienstes und des Umweltschutzes in der Öffentlichkeit.
- b) Förderung der Feuerwehrtradition sowie der Fortbildung durch interdisziplinäre Veranstaltungen.
- c) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Förderung umfaßt unter anderem finanzielle Zuwendungen für Veranstaltungen und die Planung sowie Durchführung von Seminaren im Sinne der Satzung.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verfolgung politischer und religiöser Zwecke ist von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Das Geschäfts- und das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Vereinsmitglieder können volljährige Personen und Körperschaften werden.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen und Einzelpersonen werden. Jugendliche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung ihrer Eltern dem Verein beitreten. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes an die Mitglieder solche Personen ernannt werden, die sich um den Freundeskreis der Berufsfeuerwehr Duisburg besondere Verdienste erworben haben.

§6

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

Aufnahmegebühr und Beitrag sind im voraus zu entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht an die Zugehörigkeit zur Berufsfeuerwehr gebunden.

§7

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt ist jeweils bis zum 31.10. eines Jahres zu erklären.

§8

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag sowie außerordentliche Umlagen werden jeweils in der Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt.

Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich über Lastschriftverfahren bzw. Dauerauftrag zu entrichten. Der Betrag muß bis zum 15. 2. des Jahres, an dem der Beitrag fällig wird, auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Bei Mitgliedern, die nach dem 15.2. eines Jahres dem Verein beitreten, beträgt diese Frist 4 Wochen nach Vereinsbeitritt.

§9

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es trotz Aufforderung, seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber, nicht nachkommt oder
- b) wenn es die Harmonie im Vereinsleben trotz Verwarnung wiederholt stört oder wenn ehrenrührige Handlungen vorliegen oder wenn eine Verurteilung wegen einer solchen Handlung durch ein Gericht ausgesprochen wird.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist endgültig und kann nicht aufgehoben werden.

§10

Mitgliedsbeiträge dürfen nicht zur Förderung der Repräsentation verwendet werden. Hierfür stehen nur Zuwendungen durch Dritte zur Verfügung.

Die Bereitstellung von Fördermitteln muß beim Verein schriftlich beantragt werden. Über die nach dieser Satzung rechtmäßige Bereitstellung und die Höhe der Fördermittel entscheidet der Vorstand bzw. die für die Aufgabe bevollmächtigten Vorstandsmitglieder.

§11

Dem Gesamtvorstand des Vereins gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer und Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Pressesprecher
- f) 2 Beisitzer

Die beiden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand bzw. vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglieder melden den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg an.

§12

Der gesamte Vorstand wird jeweils in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Ferner werden in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenrevisoren gewählt.

§13

Jedes Amt im Verein wird ehrenamtlich geführt, jedoch werden Auslagen, die im Interesse des Vereins liegen, entsprechend vergütet.

§14

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Tagesordnung muß jedem Vereinsmitglied spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Rechnungsabschluß und Prüfungsbericht,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- d) Anstehende Wahlen
- e) Verschiedenes

Von jeder ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Anträge, Bedingungen und Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Zu jeder Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Erschienenen vorhanden ist. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind und für die Auflösung eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen vorhanden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen mit der Zweckbindung - Sportgeräte für die Berufsfeuerwehr Duisburg - an die Stadtkasse der Stadt Duisburg.

Duisburg, den 01. Juni 2010

.....
Oliver Tittmann
1. Vorsitzender

.....
Andreas Rischer
2. Vorsitzender